



**Vereinigung  
kantonaler  
Lärmschutzfachleute**

Groupement  
des responsables  
cantonaux  
de la protection  
contre le bruit

31.12.2022

## **Hinweise zur Vollzugshilfe 1.10 "Runden und Darstellen von Lärmermittlungsergebnissen"**

### **Einführung der Rundungs- und Darstellungsregel per sofort**

Es wird empfohlen, die in der Vollzugshilfe 1.10 "Runden und Darstellen von Lärmermittlungsergebnissen" beschriebene Rundungs- und Darstellungsregel aus rechtlichen Gründen per sofort einzuführen.

### **Widerspruch Rundungs- und Darstellungsregel zum Leitfaden Strassenlärm**

Die Rundungs- und Darstellungsempfehlung des Cercle Bruit steht beim Strassenlärm im Widerspruch zu Kap. 4.6 des "Leitfaden Strassenlärm. Vollzugshilfe für die Sanierung. Stand: Dezember 2006". Der Leitfaden Strassenlärm wird voraussichtlich überarbeitet und der Cercle Bruit erwartet in Analogie zur BAFU-Vollzugshilfe für Industrie- und Gewerbeanlagen "Ermittlung und Beurteilung von Industrie- und Gewerbelärm. Stand: 2016" eine Anpassung der Rundungsregel auf eine Nachkommastelle.

### **Umgang mit verschiedenen Rundungsregeln**

Der Vollzug der LSV liegt bei den jeweiligen Vollzugsbehörden von Bund und Kantonen und teilweise Gemeinden. Ein Aspekt beim Vollzug ist messen und berechnen und dazu gehören auch die Regeln für das Runden. Die LSV macht keine Vorgaben für das Runden. Es ist demnach Sache der Vollzugsbehörden zu definieren, wie gerundet werden soll. Der Bund hat für bestimmte Lärmarten in Vollzugshilfen Empfehlungen für das Runden abgegeben. Hält sich die Behörde an diese Vollzugshilfen, kann sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht richtig anwendet. Sie kann aber davon abweichen, wenn sie sachliche Gründe hat und das Ergebnis gesetzeskonform ist.

Auch dort wo jetzt Rundungsregeln der Vollzugshilfen des Bundes mit den neuen des Cercle Bruit kollidieren, muss die Vollzugsbehörde folglich eine Entscheidung treffen.